

Amtsblatt Chemnitz



Entscheidung am Mittwoch: Wird Chemnitz Europäische Kulturhauptstadt 2025?

Am 28.10.2020, fällt die Entscheidung, welche deutsche Stadt 2025 Europäische Kulturhauptstadt wird. Chemnitz ist einer der fünf Kandidaten, der diese einmalige Chance hat. Die Verkündung der Entscheidung wird um 13:00 Uhr wegen der Corona-Pandemie nur digital übertragen. Mitverfolgen können Sie diese Veranstaltung auf dem Live-Stream der Kulturstiftung der Länder unter www.kulturstiftung.de oder auf www.chemnitz.de. Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig dazu: »Wir hätten den Moment der Entscheidung gern mit vielen, vielen Menschen geteilt, die uns auf diesem Weg begleitet und einen großen Beitrag geleistet haben. Leider können wir das aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht. Ich bin mir aber sicher, dass am Mittwoch viele bei der Übertragung mitfeiern werden.« Zwei Tage vorher wird in einer Präsentation hinter verschlossenen Türen am Montag ein Team von 10 Chemnitzerinnen und Chemnitzern der Jury nochmals 90 Minuten Frage und Antwort stehen. Dabei stellen die Macher nochmals die Schwerpunkte des Bewerbungsbuches vor und beantworten die Fragen der Jury. Am vergangenen Donnerstag hat das Team von Chemnitz 2025 der Jury auf einem digitalen Stadtrundgang die Stadt und die geplanten Projekte nochmals näher gebracht.

Chemnitz über dem nächsten Corona-Warnwert

Inzidenz-Wert 56 – Gesundheitsamt warnt angesichts steigender Corona-Zahlen

Chemnitz hat Stand 22. Oktober, 12 Uhr einen Inzidenzwert von 56. Seit dem 19. Oktober 2020 gelten aufgrund stark steigender Infektionszahlen weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Chemnitz.

»Die Entwicklung der steigenden Corona-Fallzahlen in der Stadt ist besorgniserregend«, so der Leiter des Gesundheitsamtes, Dr. Harald Uerlings am Montag. Weiter sagte er: »In den vergangenen sieben Tagen sind 134 neue positive Fälle aufgetreten. Neben zwei betroffenen Pflegeheimen breitet sich das Infektionsgeschehen im gesamten Stadtgebiet aus. Damit ist der Grenzwert von 50 Infektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen mit 53,7 deutlich überschritten.« Aus diesem Grund hat Bürgermeister Miko Runkel eine

neue Allgemeinverfügung erlassen, die weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens beinhaltet. So sind Ansammlungen und Veranstaltungen im öffentlichen Raum verboten, Feiern dürfen privat oder in Gaststätten nur noch maximal mit zehn Personen erfolgen. So wird es nun für Schank- und Gaststätten von 22 Uhr an eine Sperrstunde geben. Alle Maßnahmen sind notwendig, um so schnell wie möglich das Infektionsgeschehen eindämmen zu können, so Runkel. Gleichzeitig kündigt er verschärfte Kontrollen im ÖPNV, in Gaststätten und Betrieben an, um das Einhalten der Pflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie der allgemeinen Hygienebestimmungen zu kontrollieren. Aufgrund des Infektionsgeschehens in Chemnitz hatte das Gesundheitsamt bereits die Museumsnacht sowie Veranstaltungen in der Stadthalle abgesagt. Angesichts der stark gestiegenen Corona-Fallzahlen prüft die Verwaltung gerade unter welchen Bedingungen ein Weihnachtsmarkt stattfinden kann. Dabei steht auch eine Absage im Raum. Die Stadt wird die Fallzahlenentwicklung ab-



Am Montag informierten Bürgermeister Miko Runkel und der Leiter des Gesundheitsamtes Dr. Harald Uerlings sowie Matthias Nowak, Pressesprecher der Stadt Chemnitz, die Öffentlichkeit über die infolge der Pandemie-Entwicklungen angeordneten Maßnahmen. (v.r.n.l.) Foto: Kristin Schmidt

warten und auch die Regelungen des Freistaates. Eine endgültige Ent-

scheidung zum Weihnachtsmarkt soll so spät wie möglich getroffen werden.

Stand: 22. Oktober, 12 Uhr

Neue Allgemeinverfügung in Chemnitz in Kraft

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) – anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz vom 19.10.2020

Die Kreisfreie Stadt Chemnitz erlässt gem. § 28 Abs. 1 und Abs. 3, 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i. V. m. und § 1 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und

andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung), i. V. m. § 7 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29. September 2020 auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz folgende

Allgemeinverfügung

Über die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29.09.2020 getroffenen Maßnahmen hinaus werden für die gesamte Stadt Chemnitz (alle Stadtteile) folgende Maßnahmen getroffen:

1. Durch Veranstalter und Betreiber

von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum sind personenbezogene Daten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs) zur Nachverfolgung von Infektionen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung zu erheben. Diese Daten sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs der zuständigen Behörde (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung) – dem Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz – vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 6 bis Satz 8 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung).

2. Für private Zusammenkünfte in ei-

gener Häuslichkeit gemäß § 2 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie Feierlichkeiten in eigener Häuslichkeit wird die Personenzahl auf 10 beschränkt.

3. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen und privaten Raum nach § 2 Abs. 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind nur zulässig bis zu 10 Personen, bestehend aus dem eigenen und einem weiteren Hausstand.

4. Familienfeiern (zum Beispiel Hochzeiten, Geburtstage, Trauerfeiern, Jubiläumsfeiern, oder ähnliche Feiern) in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten (auch im jeweiligen Außenbereich) nach § 2 Abs. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind nur mit bis zu 10 Personen aus höchstens zwei Hausständen zulässig.

5. Betriebs- und Vereinsfeiern im öffentlichen und privaten Bereich sind nicht zulässig.

6. Veranstaltungen, insbesondere Sportveranstaltungen, sind bis zu einer Teil-

nehmerzahl von 100 Personen erlaubt. Davon ausgenommen sind Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.

7. Bei Zusammenkünften und Veranstaltungen nach Ziffer 2 bis Ziffer 6 dieser Allgemeinverfügung sind personenbezogene Daten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs) zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs der zuständigen Behörde – dem Gesundheitsamt der Stadt Chemnitz – Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten. – Weiter auf Seite 2



In Chemnitz ist in den vergangenen Tagen die Zahl der Covid-19-Erkrankungen und die Zahl derer, die sich mit dem Virus infiziert haben, dramatisch gestiegen. Umso wichtiger ist die Einhaltung der Schutzvorkehrungen, um sich und andere nicht anzustecken.
Foto: Kristin Schmidt

Neue Allgemeinverfügung in Chemnitz in Kraft

Fortsetzung von Seite 1

Über die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29.09.2020 getroffenen Maßnahmen hinaus werden für die gesamte Stadt Chemnitz (alle Stadtteile) folgende Maßnahmen getroffen:

8. In öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, einschließlich auf Einkaufsboulevards und in Ladengebäuden (in den Öffnungszeiten) mit regelmäßigem Publikumsverkehr sowie an Haltestellen des Öffentlichen Nahverkehrs besteht Maskenpflicht.

9. Schank- und Speisewirtschaften sind von 22.00 Uhr bis zum Folgetag um 5.00 Uhr zu schließen. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist während dieses Zeitraumes untersagt.

10. Die Öffnung und der Besuch von Prostitutionsstätten ist verboten.

11. Der Besuch von Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung ist untersagt. Ausgenommen sind Besuche von nahen Angehörigen auf Geburts-, Kinder-, und Palliativstationen sowie Hospizen zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Ausgenommen sind notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASO (Allgemeiner Sozialdienst), des Amtsvormundes und Besuche durch Personensorgeberechtigte und von Richtern und sonstigen Verfahrensbeteiligten bei einer gerichtlich angeordneten persönlichen Anhörung und bei Vorliegen eines dringenden medi-

zinischen Vorfalles. Das Verlassen der Einrichtung sollte die Bewohner lediglich für die Durchführung von medizinisch notwendigen Maßnahmen erfolgen. Dienstleistungen sind nur mit einer persönlichen Schutzausrüstung erlaubt. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts der Zutritt grundsätzlich zu verweigern. Im Einzelfall kann aus wichtigen Gründen eine Ausnahme vom Besuchsverbot bei der Stadt Chemnitz – Gesundheitsamt – beantragt werden.

12. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gründe: Die Stadt Chemnitz ist entsprechend § 8 Abs. 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, § 28 Abs. 1 i. V. m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. und § 1 Infektionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich und gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist (VwVfG) örtlich zuständig. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 9 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind spätestens bei 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen weitere Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft die weiter gehende Erhebung von per-

sonenbezogenen Daten zur Nachverfolgung von Infektionen durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum, § 7 Abs. 1 Satz 3 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Zulässig ist zu diesem Zweck die Erhebung und Speicherung von Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs, § 7 Abs. 1 Satz 4 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden (§ 8 Absatz 1 Nummer 1) vorzuhalten, § 7 Abs. 1 Satz 5 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, § 7 Abs. 1 Satz 6 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten, § 7 Abs. 1 Satz 7 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung. Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur

unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz). Gemäß § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz sind Krankheitserreger i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hier von allen Zusammenkünften von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. In der Stadt Chemnitz wurden innerhalb der vergangenen sieben Tage (12.10.2020 bis 19.10.2020 = 134) nachweisliche Neuinfektionen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie registriert. Das entspricht einer Inzidenz von 53,7 Fälle pro 100.000 Einwohner in einer Woche. Die Stadt Chemnitz ergreift daher die unter Ziffer 1 bis Ziffer 11 dieser Allgemeinverfügung genannten verschärfenden Maßnahmen, da sie der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen. Da die Übertragung des Coronavirus durch den Kontakt mit Menschen erfolgt, es wissenschaftlich auch erwiesen ist, dass die Coronaviren, insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen übertragen werden, ist die Reduzierung der Anzahl der Personen, die an solchen Zusammenkünften und Ansammlungen teilnehmen dürfen, ein geeignetes Mittel, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Bei kleineren Gruppen ist die Nachverfolgung der Kontakte mit infizierten Personen eher möglich. Diesem Zweck dient auch die Ver-

pflichtung der Veranstalter die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erfassen. Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab. Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten sind die angeordneten Beschränkungen auch notwendig, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Es gibt derzeit keine Möglichkeit einer spezifischen Behandlung der Erkrankten. Die ergriffenen Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte in kleinerem Maße noch möglich. Das Dokumentieren der Teilnehmer ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten notwendig und schränkt die Freiheit des Einzelnen angesichts der Gefährlichkeit des Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig ein. In Anbetracht der Tatsache, dass Bewohner in Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sowie Personen, die sich in Einrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung befinden, gesundheitlich zu den Risikogruppen gehören, sich in solchen Einrichtungen das Coronavirus besonders ausbreitet, ist das o. g. grundsätzliche Besuchsverbot geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um Gefahren für die Gesundheit der in solchen Einrichtungen befindlichen Personen abzuwehren. Darüber hinaus können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus einzuschränken. Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüft, sobald die Zahl der Neuinfektionen die maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de. Bei rechtswaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Hinweise

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Chemnitz, den 16. Oktober 2020
Dr. Harald Uerlings
Amtsleiter Gesundheitsamt

Stefan-Heym-Forum eröffnet



Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig und Dr. Ulrike Uhlig, Vorsitzende der Internationalen Stefan-Heym-Gesellschaft e. V. haben am vergangenen Freitag im Beisein von Inge Heym und der Sächsischen Staatsministerin für Kultur und Tourismus Barbara Klepsch das Stefan-Heym-Forum im Tietz eröffnet. (Foto)

Dank der Schenkung zog die Stefan-und-Inge-Heym-Arbeitsbibliothek aus dem gemeinsamen Haus in Berlin ins Tietz als Herzstück des Forums ein. Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig: »Die Arbeitsbibliothek von Stefan Heym und seiner Frau Inge ist ein so wertvolles Geschenk für unsere Stadt. Zusammengetragen von einem Jahrhundert-

zeugen, der es wagte, sich mit großem Mut und der Kraft des Wortes gegen übergroße Mächte zu stellen. Mit der Bibliothek kehrt nun ein Teil von ihm nach Chemnitz – in seine Geburtsstadt – zurück. Das bewegt mich tief. Mit dem Forum im Tietz bleibt die Erinnerung an Stefan Heym, den Sohn unserer Stadt, lebendig. Es ist nun unsere Aufgabe, in seinem Sinne weiter zu machen und sein Andenken in die jungen Generationen zu tragen. Ich bin dankbar und auch stolz, dass Inge Heym uns Chemnitzern und Chemnitzern das Vertrauen schenkt, dieses große Erbe zu pflegen.« »Die Stefan-und-Inge-Heym-Arbeitsbibliothek hat hier im Tietz einen

würdigen Platz gefunden. Mitten im kulturellen Leben einer kulturell lebhaften Stadt. Und die Stefan-und-Inge-Heym-Arbeitsbibliothek wird gewiss zu einem besonderen Juwel des kulturellen Lebens von Chemnitz. Gerade die Verbindung von Bildung, Kunstgenuss und Wissenschaft verspricht einen fruchtbaren Anziehungs- und Begegnungsort für ganz unterschiedliche Menschen. Mein herzlicher Dank geht an die Stadt Chemnitz, die Sparkasse Chemnitz und die Ostdeutsche Sparkassenstiftung, welche die Verwandlung der Arbeitsbibliothek in eine Gedenk-, Kultur-

und Forschungsstätte möglich gemacht haben sowie an die Internationale Stefan-Heym-Gesellschaft, die das Vorhaben angestiftet und begleitet hat«, betont die Sächsische Staatsministerin für Kultur und Tourismus Barbara Klepsch. Mit dem Stefan-Heym-Forum entsteht ein Ort der Begegnung zwischen Lesern des Autors, aber auch ein Ort der Heym-Forschung und des wissenschaftlichen Austausches. Emotional beschreibt Inge Heym ihre Gedanken zum Umzug der Arbeitsbibliothek nach Chemnitz: »Irgendwie ist es, als ob sich ein Kreis schließt. Er geht zurück nach Hause.« Im Zentrum des Ste-

fan-Heym-Forums steht die Original-Arbeitsbibliothek von Stefan und Inge Heym. Dank eines gläsernen Raum-in-Raum-Systems wird die Arbeitsatmosphäre des Publizisten-Ehepaars für die Besucherinnen und Besucher erlebbar. Die Stefan-und-Inge-Heym-Arbeitsbibliothek umfasst fast 2500 Werke. Darunter Erstausgaben von Heyms Romanen, Werke von Schriftstellerkollegen und Freunden mit persönlichen Widmungen, Recherchebände und Gesamtausgaben, zum Beispiel von Shakespeare und Heine. Alle Titel werden künftig im Katalog der Stadtbibliothek Chemnitz nachgewiesen und können über den Onlinekatalog unter www.stadtbibliothek-chemnitz.de recherchiert werden. Mit den Büchern ziehen auch das Mobiliar und persönliche Gegenstände von Stefan und Inge Heym ins Tietz. Eine öffentlich zugängliche Ausstellung erzählt Stefan Heyms Lebensgeschichte, erläutert sein umfassendes Werk und erklärt die fast symbiotische Zusammenarbeit von Stefan Heym und seiner Ehefrau Inge. Der Internationale Stefan-Heym-Preis der Stadt Chemnitz und seine Preisträgerinnen und Preisträger werden ebenso vorgestellt wie die Internationalen Stefan-Heym-Förderpreise. Die Ausstellung informiert zudem über die Arbeit der Internationalen Stefan-Heym-Gesellschaft e. V. Ebenfalls Teil des Stefan-Heym-Forums ist ein multifunktionaler Veranstaltungs- und Schulungsbereich mit ca. 30 Plätzen. Dieser kann für den Schulunterricht, für Studienzwecke, für Vorträge und Veranstaltungen genutzt werden.

Foto: Georg Dostmann

Corona-Pandemie: Aktuelle Regeln in Chemnitz

In Chemnitz ist der sogenannte Corona-Inzidenzwert von 56 Fällen pro 100.000 Einwohnern überschritten worden. Aus diesem Grund hat die Stadt Chemnitz eine neue Allgemeinverfügung erlassen. Sie gilt seit dem 21. Oktober 2020.

Hier die wichtigsten Regelungen der aktuellen Verordnung:

- private Zusammenkünfte in eigener Häuslichkeit sind auf zehn Personen begrenzt
- Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen und privaten Raum sind nur bis zu zehn Personen zulässig, bestehend aus dem eigenen und einem weiteren Hausstand
- Betriebs- und Vereinsfeiern sind verboten
- Private Feiern wie Hochzeiten oder Geburtstage in Gaststätten oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten sind auf zehn Personen aus höchstens zwei Hausständen begrenzt
- Veranstaltungen, insbesondere Sportveranstaltungen, sind bis zu einer Teilnehmerzahl von 100 Personen erlaubt
- Sperrstunde für Schank- und Speisewirtschaften von 22 bis 5 Uhr des Folgetages
- Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten,

einschließlich auf Einkaufsboulevards, in Ladengebäuden und an Haltestellen

- Besuchsverbote in Krankenhäusern und Pflegeheimen
- Es gibt Ausnahmenregelungen: Besuche naher Angehöriger auf Geburts-, Kinder-, Palliativstationen sowie in Hospizen
- Erheben personenbezogener Daten zur Kontaktnachverfolgung ist Pflicht für Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten sowie Ansammlungen im öffentlichen Raum

Antworten auf häufig gestellte Fragen

Darf ich Freunde und Familie treffen?

JA. Private Treffen in der eigenen Wohnung, im eigenen Haus, Garten oder im öffentlichen Raum sind erlaubt. **ABER: Es dürfen sich nur bis zu zehn Personen aus dem eigenen und einem weiteren Haushalt treffen.**

Die Maximalzahl »10« gilt auch für Gäste von Hochzeiten, Geburtstagen, Trauerfeiern oder Jubiläumsfeiern u. ä. Dabei ist es egal, ob diese Feiern in Gaststätten, Lokalen oder in von Dritten zur Verfügung gestellten Räumen und Außenbereichen stattfinden. Es wird empfohlen, Hygieneregeln einzuhalten.

NICHT gestattet sind Betriebs- und Vereinsfeiern.

Kann man Sportevents, Konzerte und andere Kulturveranstaltungen besuchen? **JA.** Zum aktuellen Zeitpunkt dürfen bis zu 100 Menschen an einer Sport- oder Kulturveranstaltungen, beispielsweise Theater, Konzerte teilnehmen.

Was geschieht mit persönlichen Daten?

Sportstätten, Restaurants, Hotels und andere Einrichtungen sowie auch Veranstalter von Ansammlungen im öffentlichen Raum **sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten ihrer Gäste bzw. Teilnehmer zu erfassen.** Dazu gehören Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Gäste sowie der Zeitraum ihres Besuches. Diese Daten dienen ausschließlich der Nachverfolgung von Infektionsketten durch das Gesundheitsamt Chemnitz. Sie sind nach Ablauf der Monatsfrist zu löschen oder zu vernichten. Veranstalter müssen als Voraussetzung ein vom Gesundheitsamt bestätigtes Hygienekonzept erstellen und vorhalten.

Sperrstunde: Wann müssen Lokale schließen?

Restaurants, Lokale und Gaststätten sind von 22.00 Uhr bis zum Folgetag um 5.00 Uhr zu schließen. Die Abgabe von Alkohol und alkoholhaltigen Getränken ist während dieses Zeitraumes untersagt.

Darf ich nahe Angehörige im Krankenhaus besuchen?

Derzeit darf man seine kranken Angehörigen in den Chemnitzer Kliniken leider nicht besuchen. Diese Maßnahme dient dem Schutz sowohl der Patienten als auch der Angehörigen und des Personals vor Ansteckung mit dem Coronavirus. An allen Standorten des Klinikums Chemnitz gilt ein **Besuchsverbot** ebenso im DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein und in den Zeisigwaldkliniken Bethanien Chemnitz. Abweichungen davon sind in den Zeisigwaldkliniken nur in besonderen Situationen und Notfällen mit dem diensthabenden Arzt abzusprechen. Mehr dazu auf www.bethanienchemnitz.de. Individuelle Regelungen gelten auch im Klinikum Chemnitz und im DRK Krankenhaus Chemnitz-Rabenstein, für die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, die Geburtshilfe/Kreislauf sowie für die Intensivstation. Hierzu wenden sich Angehörige von Patienten bitte telefonisch an die jeweiligen Krankenhäuser.

Sind Besuche in Alten- und Pflegeheimen möglich?

Zum Schutz der Bewohner und des Pflegepersonals gilt aufgrund der aktuellen Infektionslage in Chemnitz leider auch wieder in Alten- und Pflegeheimen ein Besuchsverbot. © BZgA

Wo gilt Maskenpflicht?

Überall in öffentlichen Räumlichkeiten, einschließlich auf Einkaufsboulevards und in Ladengebäuden mit Publikumsverkehr sowie an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Robert Koch-Institut empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen.

Corona – Wichtige Informationsquellen und Ansprechpartner

- www.chemnitz.de
- Behördenrufnummer 115 (Mo bis Fr 8 – 18 Uhr)
- Gesundheitsamt Chemnitz täglich aktualisierte Informationen am Bürgertelefon 0371 488-5321
- Ansprechpartner bei Kontakt mit Infizierten: 0371 488-5302 (wochentags 8 – 16 Uhr)
- Corona-Hotline der Staatsregierung: 0800 100 0214 (Mo bis Fr 11 – 15 Uhr)
- E-Mail: corona-av@sms.sachsen.de
- www.coronavirus.sachsen.de

Umweltbundesamt veröffentlicht Handreichung fürs Lüften an Schulen

Aufgrund der aktuellen Situation in der Corona-Pandemie hat das Umweltbundesamt eine Handreichung fürs Lüften in Schulen vorgelegt. Wegen des geringen Luftvolumens in Klassenzimmern mit großer Schülerzahl ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich infektiöse Partikel im Raum anreichern, vergleichsweise hoch.

Deshalb sollte in der kalten Jahreszeit während des Unterrichts alle 20 Mi-

nuten mit weit geöffneten Fenstern für drei bis fünf Minuten gelüftet werden. Zusätzlich zu diesem Stoßlüften, rät das Umweltbundesamt, solle während der gesamten Pausenzeiten gelüftet werden.

Noch besser als Stoßlüften sei Querlüften. Das bedeutet, dass gegenüberliegende Fenster gleichzeitig weit geöffnet werden. In Schulen kann das Querlüften auch durch weit geöffnete Fenster auf der einen Seite und der

Fenster im Flur auf der gegenüberliegenden Seite realisiert werden. Sowohl beim Stoßlüften wie beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie rasch wieder an. Nur eine Tür zum Lüften zu öffnen, davon rät das Amt jedoch ab, weil sich Aerosole dann von einem Raum über den Flur in andere Klassenräume verbreiten könnten. Gleichfalls wird vom Lüften mit nur einem Fenster

oder nur gekippten Fenstern abgeraten. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen ein Lüften von wenigen Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (etwa 10 bis 20 Minuten). Für Klassenzimmer, in denen sich die Fenster nicht öffnen lassen, seien stationäre in die Fensterbereiche eingebaute Zu- und Abluftanlagen als baulich

schnell realisierbare Option denkbar. Zusätzlich empfiehlt das Amt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Schutzmaßnahme zur Minimierung von Tröpfcheninfektionen. Das Tragen dieses Schutzes verzögert auch die Verbreitung von ausgeatmeten Aerosolpartikeln im Raum. Jedoch sei das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kein Ersatz für das Lüften in Unterrichtsräumen. ■

Quelle: www.umweltbundesamt.de

Sich selbst und andere schützen!

Die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus steigt derzeit weiter an. Umso mehr gilt es entsprechende Hygienevorschriften zu beachten. Wer in Zug, Bus und Straßenbahn steigt, der muss während der Pandemie Mund und Nase zu seinem eigenen und zum Schutz anderer bedecken. Die Zahl derer in Chemnitz, die sich in öffentlichen Verkehrsmitteln an die Vorschriften der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung halten, ist höher als die jener, die sich verweigern.

Dennoch sind in Bussen und Bahnen der CVAG mehrere Kontrollteams im Einsatz. CVAG-Pressesprecherin Juliane Kirste erklärt: »Die Einhaltung der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung werden durch die von der CVAG beauftragten Fahrausweisprüfer, Sicherheitspersonale und Mitarbeiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes kontrolliert. Sollte bei einem Verstoß der Aufforderung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nicht Folge geleistet werden, ist der genannte Personenkreis ermächtigt das Hausrecht der CVAG durchzusetzen. Seit dem 16. September 2020 erfolgen stichprobenartige Kontrollen gemeinsam mit dem Ordnungsamt.«

Mit der Corona-Schutz-Verordnung gelten die drei wesentlichen Punkte zur Verhinderung von Corona-Infektionen weiter: Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot von 1,50 Metern wie



Für viele Fahrgäste ist eine Mund-Nasen-Bedeckung vor dem Einsteigen in Busse und Bahnen inzwischen selbstverständlich. Sowohl Mitarbeiter der CVAG als auch Bedienstete von Polizei und Ordnungsamt kontrollieren die Einhaltung dieser Pflicht.

Foto: Kristin Schmidt

auch die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften und Läden. Ein Verstoß gegen diese Pflicht wird mit einem Bußgeld geahndet. Bei fahrlässigen oder geringfügigen Verstößen können Verwarngelder verhängt werden. Weitere Bußgelder,

etwa für Nichteinhaltung des Mindestabstands oder Teilnahme an nicht zulässigen Veranstaltungen, sind in einem entsprechenden Katalog festgeschrieben. Die Polizei unterstützt bei der Umsetzung der Schutzverordnung aufgrund im Einzelfall gestellter Amtsbeziehungsweise

Vollzugshilfeersuchen. ■

Informationen zur Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 und den Bußgeldkatalog in Verbindung mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sind nachzulesen auf coronavirus.sachsen.de

Ordnungsamt kontrolliert häufiger

Das Ordnungsamt der Stadt Chemnitz wird aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen verstärkt die Einhaltung der Bestimmungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie der Allgemeinverfügung zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie kontrollieren.

Kontrollen werden im öffentlichen Raum, in Geschäften, Gaststätten, aber auch bei Veranstaltungen und in sonstigen Betrieben erfolgen. Besonderes Augenmerk liegt dabei darauf, ob der Mindestabstand eingehalten wird, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird, aber auch, ob weitere Hygienevorschriften eingehalten werden.

Bei Verstößen können Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Dazu wird ein beschleunigtes Verfahren eingesetzt, d.h. Anhörungen zu Bußgeldtatbeständen werden nicht wie gewohnt von der Bußgeldstelle versandt, sondern erfolgen sofort vor Ort während der Kontrollen. Bußgeldbescheide können dann in der Regel nach ein bis zwei Tagen versandt werden. ■

Telefonische Krankschreibung wegen Erkältungsbeschwerden

Angesichts steigender Covid-19-Infektionszahlen gilt eine Sonderregelung zur Krankschreibung. Es sind wieder telefonische Krankschreibungen wegen Erkältungsbeschwerden möglich. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss im Gesundheitswesen beschlossen. Diese Regelung soll zunächst bis zum Jahresende gelten.

Die entsprechende Krankschreibung gibt es jeweils für sieben Tage. Für weitere sieben Kalendertage könne eine einmalige Verlängerung ebenfalls telefonisch ausgestellt werden. Dabei

müssen sich die niedergelassenen Ärzte persönlich vom Zustand des Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen.

Bereits in der Anfangsphase der Pandemie waren telefonische Krankschreibungen möglich. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat sich dafür stark gemacht, diese Regelung angesichts steigender Corona-Infektionszahlen im Herbst und Winter wieder zu ermöglichen. ■

Quelle: www.g-ba.de

Update der Corona-Warn-App soll Risikowarnungen verbessern

Die offizielle Corona-Warn-App hat am 19. Oktober 2020 zwei neue Funktionen hinzubekommen. Wer positiv getestet ist, kann dann in einer Art Tagebuch regelmäßig seine Symptome aufschreiben. Das soll helfen, abzuschätzen, wie ansteckend die Menschen noch sind, um mögliche Kontaktpersonen so noch genauer zu warnen. Die Angabe von Symptomen werde freiwillig sein, heißt es aus dem Bundesgesundheitsministerium. Durch die zusätzlichen Angaben soll die Risikoberechnung der App verbessert werden. Diese ermittelt für Kontakt-

personen von Infizierten, wie hoch ihr Ansteckungsrisiko ist. So kann die App feststellen, ob durch Kontakte ein hohes oder niedriges Ansteckungsrisiko bestand. Lothar Wieler, Präsident des Robert-Koch-Instituts (RKI): »Je mehr wir über die Symptome wissen und den Zeitraum der Symptome kennen, desto genauer können wir die Warnung in der App einstellen.« Infizierte Personen seien nur eine bestimmte Zeit lang infektiös. Sie würden andere Menschen nur in diesem Zeitraum anstecken, erklärt der Chef des RKI. Die App

könne auch Kontakte nachvollziehen und so die Arbeit der Gesundheitsämter unterstützen. Mit dem Update soll die App auch außerhalb Deutschlands funktionieren. Über eine Verknüpfung werten im ersten Schritt die Apps aus Deutschland, Irland und Italien die Daten aus. Weitere Staaten – darunter Dänemark, Lettland und Spanien sollen folgen. Laut RKI machen die Niederlande, Österreich, Polen und Tschechien voraussichtlich ab November mit. Bis zum Jahresende könnten laut RKI bis zu 16 nationale Apps gekoppelt sein. ■

Bürgermeister stellt Kulturförderung vor

Ralph Burghart, Bürgermeister für Kultur und Soziales, hat kürzlich in einem Pressegespräch die neue Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur vorgestellt. Diese hatte der Kulturausschuss in seiner Sitzung vom 25. Juni 2020 beschlossen.

Grundlage ist die »Kulturstrategie der Stadt Chemnitz für die Jahre 2018 bis 2030«. Der darin verankerte Themenschwerpunkt »Gebt Raum! Voraussetzungen schaffen, Fördermodelle entwickeln« wurde mit der neuen Förderrichtlinie in einem ersten Schritt umgesetzt. Ab 2021 sind nun flexiblere und transparentere Formen der Kulturförderung möglich.

Was ist neu?

- Unterstützung kultureller Experimente von (Kulturförder-)Einsteigern (Newcomer)
- Förderung der Entwicklung und Anbahnung neuer Projekte
- Förderung des internationalen Austauschs, überregionaler Projekte, Mobilitäts- und Residenzprojekte
- Unterstützung von Publikumsentwicklungsmaßnahmen (Audience Development)
- Förderung von Kleinprojekten (unkomplizierte Bewilligung)



Wie wichtig uns Menschen Kultur und Kunst in all ihren Facetten ist, wird gerade jetzt deutlich, da uns während der Corona-Pandemie nicht die gewohnte Vielfalt zur Verfügung steht. Umso wichtiger ist es, die Kunst- und Kulturszene zu fördern, darunter z. B. solche Angebote wie beim RAW-Festival 2019. Bei einem »Paint-Club-Battle« zeichneten Künstler zum Thema »Kunst ist kein 9-to-5-job« ein Bild.

Archivfoto: Kristin Schmidt

- Konzeptförderung
- Programmförderung
- Festlegung Reservfonds (ohne Begrenzung der Fördersumme nach oben, vom 1. März bis 15. November im laufenden Jahr termi-
- lich frei)
- institutionelle Förderung: Voraussetzung seit drei Jahren aktiv (vorher fünf Jahre)

- Anträge auf Mehrjahresförderung (zweijährige Förderung oder duales Fördermodell) für ausgewählte Antragsteller im Rahmen der institutionellen Förderung

- Zuwendungsvertrag
Eine besondere Förderung sollen die Vorhaben erhalten, die sich mit den Themenschwerpunkten der Kulturstrategie auseinandersetzen:

- Moderne(s) in Chemnitz
- Industriekultur
- Kultur- und Kreativwirtschaft als Impulsgeberin
- Kulturelle Bildung
- Kulturkommunikation, Kulturmarketing und internationale Kooperation
- Stadtlabor Chemnitz
- Festivals und internationale Großveranstaltungen.

Die 3. Änderung der Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Im Jahr 2021 werden die Neuerungen zunächst schrittweise umgesetzt und ihre volle Wirksamkeit mit dem Förderjahr 2022 erreichen. ■

Die Richtlinie ist ab sofort unter www.chemnitz.de/kulturforderung als barrierefreies PDF-Dokument abrufbar. Rückfragen können per E-Mail an den Bereich Kulturmanagement im Kulturbetrieb der Stadt Chemnitz gerichtet werden an: kulturmanagement@stadt-chemnitz.de

Chemnitz im Europäischen Kulturaustausch

Im Rahmen der 18. Europäischen Woche der Regionen und Städte, die jedes Jahr im Oktober vom Ausschuss der Regionen in Brüssel veranstaltet wird, organisierte die Stadt Chemnitz am 12. Oktober 2020 einen Workshop. Aufgrund der Corona-Pandemie fand dieser Austausch online statt. Die Teilnehmer besprachen sich dazu, wie sich Kulturprojekte über Grenzen (Culture beyond borders) initiieren lassen.

Die sieben Vertreter der europäischen Regionen und Städte haben im Workshop grenzüberschreitende Kulturprojekte vorgestellt: Neben Chemnitz, die ehemaligen Europäischen Kulturhauptstädte San Sebastian/Donostia und Pilsen sowie Timisoara (Europäische Kulturhauptstadt 2021), der Freistaat Sachsen und die Regionen Lombardei und Umbrien. Dabei handelte es sich nicht zwingend um internationale Grenzen sondern auch um Grenzen auf lokaler und regionaler

Ebene und in unseren Köpfen, die eine Zusammenarbeit erschweren. Bürgermeister Ralph Burghart hat die Kulturregion Chemnitz vorgestellt und erklärt, wie wichtig diese regionale Dimension für die Kulturhauptstadtbewerbung ist. Chemnitz und die Region haben sich um den Titel »Europäische Kulturhauptstadt 2025« beworben. 28 Städte und Gemeinden zwischen Freiberg und Schneeberg, Limbach-Oberfrohna und Augustusburg unterstützen die Chemnitzer Bewerbung. Als konkretes Beispiel stellte der Chemnitzer Bürgermeister beim Workshop das Projekt »Purple Path« vor. Der sogenannte »Purple Path«, ein Kunstparcours, zieht sich durch die gesamte Region rund um Chemnitz. Junge künstlerische Objekte werden an 28 permanenten oder temporären Standorten präsentiert – und ähnlich eines Wanderweges markiert. Hier wird anstatt der traditionellen, schwierighkeitsgradabhängigen Farben,



die Farbe Lila (englisch: purple) verwendet. Der »Purple Path«, der lila Pfad, schlängelt sich aber nicht nur durch das Umland, sondern auch durch Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Er reflektiert die Geschichte der Arbeiterbewegung und die Historie der Wismut, stößt nachhaltige Naturprojekte an oder beschäftigt sich mit den Frauen von Hohenock. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit Partnern auf tschechischer



Der sogenannte »Purple Path«, ein Kunstparcours, zieht sich durch die gesamte Region rund um Chemnitz. Abb.: Stadt Chemnitz

Seite ist ein wichtiges Thema sowohl für Chemnitz und die Kulturregion als auch für den Freistaat Sachsen durch das Interreg Programm. Die Interreg-Programme, ein entscheidendes EU-Instrument der regionalen Kohäsionspolitik feiern dieses Jahr 30 Jahre Bestehen. In Corona-Zeiten, in denen wir die Wiederaufrechterstellung von Grenzen beobachten ist es umso wichtiger Projekte zu finden, die entgegenwirken. Gemeinsame kulturelle Projekte sind wichtige Instrumente,

um die Zusammenarbeit voranzutreiben, um sich besser kennenzulernen und sich gegenseitig zu verstehen. Es ist was die Beispiele dieses Workshops uns zeigen. 180 Teilnehmer aus ganz Europa hatten sich angemeldet. Der Ausschuss der Regionen ist eine offizielle Organisation der EU. Er ist die Vertretung der Europäischen Regionen, Bundesländer und Gebietskörperschaften der 27 Mitgliedsstaaten bei der EU in Brüssel. ■

Online Elterngeld beantragen

Eltern können in Sachsen seit dem Sommer 2019 Eltern das Onlineportal »ElterngeldDigital« zur Unterstützung bei der Beantragung von Elterngeld nutzen. Immer mehr Antragstellende greifen bereits auf diesen digitalen Service zurück und füllen das Antragsformular zur Beantragung des Elterngeldes mit Hilfe des Antragsassistenten online aus.

Aktuell muss der Antrag noch aus-

gedruckt und mit den entsprechenden Unterlagen an die Elterngeldbehörde geschickt werden. Zukünftig soll auch die elektronische Übermittlung des Antrages möglich sein. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat zusammen mit dem Bundeskanzleramt, Referat wirksam regieren, ein gemeinsames Projekt gestartet. Ziel dieses Projektes ist, das Onlineportal ElterngeldDigital für werdende Eltern

zu optimieren und den Zeitaufwand für die Beantragung des Elterngeldes zu reduzieren. Um Verbesserungspotenziale zu erkennen, sollen Eltern, die kürzlich Antrag auf Elterngeld gestellt haben, befragt werden. Die Elterngeldbehörde der Stadt Chemnitz wird das BMFSFJ und das Bundeskanzleramt, Referat wirksam regieren, dabei unterstützen. Ab Ende Oktober 2020 werden daher Eltern, die einen Antrag auf Elterngeld gestellt haben,

zusammen mit dem Elterngeldbescheid ein Informationsschreiben des Bundeskanzleramtes, Referat wirksam regieren, erhalten. Soweit noch Unterlagen für den Elterngeldantrag fehlen, kann das Informationsschreiben auch mit dem Anschreiben der Elterngeldbehörde zugehen. Die Teilnahme ist freiwillig. Sie als Eltern entscheiden selbst, ob Sie an dieser Befragung teilnehmen möchten. Bei Interesse nehmen Sie eigenständig

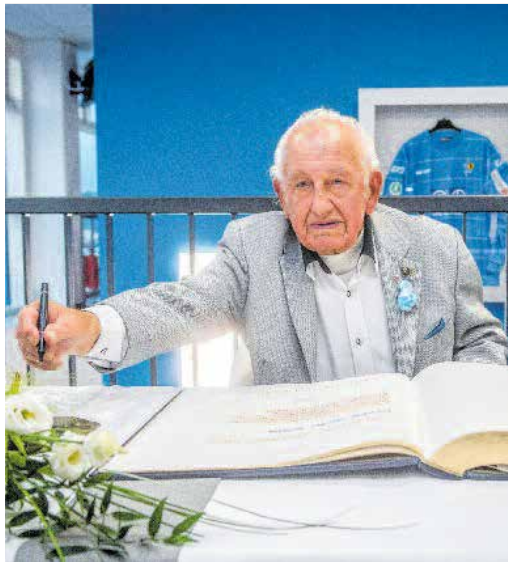
mit dem Bundeskanzleramt, Referat wirksam regieren, Kontakt auf. Die Stadt bittet Interessierte, dieses Projekt zu unterstützen und Erfahrungen bei der Beantragung von Elterngeld zu schildern, egal ob online oder in Papierform, um »Elterngeld-Digital« für werdende Eltern so einfach wie möglich zu gestalten, damit mehr Zeit bleibt für das, was wichtig ist – nämlich die Zeit mit dem Nachwuchs. ■

Neuer Eintrag im Goldenen Buch

Die beiden langjährigen Sportfunktionäre Heinz Kühn (SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e. V.) und Dietmar Hunger (ESV LOK) haben sich am Dienstag nachmittag ins Goldene Buch der Stadt Chemnitz eingetragen. Oberbürgermeisterin Barbara Ludwig würdigte ihr langjähriges Engagement an einem passenden Ort – im Stadion an der Gellertstraße. Nach einer Führung durch diese Sportstätte fand die eigentliche Auszeichnung statt.

Den Vorschlag für Dietmar Hunger unterbreitete dessen Verein, der ESV Lokomotive Chemnitz. Durch langjähriges Sportengagement habe sich Dietmar Hunger besonders verdient für seinen Verein und die Stadt gemacht. Seit 1975 ist er Mitglied im Eisenbahner-Sportverein Lokomotive Chemnitz e.V., dem Rechtsnachfolger der BSG Lok Karl-Marx-Stadt. Nach seiner aktiven Zeit als Fußballer übernahm er ehrenamtliche Funktionen im Vereinssport. »Seit 1984 war er Mitglied im Vorstand der BSG Lokomotive Karl-Marx-Stadt, zeichnete dort für die Finanzen verantwortlich. Seit 1996 ist

Dietmar Hunger Präsident des ESV Lokomotive Chemnitz«, schreibt der vorschlagende Verein an die Stadt. 26 Jahre ist Dietmar Hunger bereits Bezirkssportleiter Sachsen mit seinen über 14 Vereinen im Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine und damit der dienstälteste Bezirkssportleiter im Verband. Zudem ist er Mitglied im Hauptvorstand des Verbandes und zeichnet als Vereinsvertreter verantwortlich. Bei der Organisation nationaler und internationaler Großsportveranstaltungen, darunter das Fünfländer-Turnier im Futsal* 2006, die Deutsche Eisenbahnermeisterschaft im Futsal im Jahr 2008 und die Berlin-USIC-Meisterschaften im Jahr 2009, hat sich Dietmar Hunger verdient gemacht, erklärt sein Verein. Großes Augenmerk richtet der Vorstand des ESV unter Führung von Dietmar Hunger auch auf die Modernisierung seiner Sportstätten. Viele Sanierungen wurden unter seiner Ägide umgesetzt. Die Spielvereinigung Blau-Weiß Chemnitz 02 e. V. hat Heinz Kühn für den Eintrag ins Goldene



Heinz Kühn und Dietmar Hunger (Foto re.) haben sich dem Sport verschrieben und ganz besonders dem Fußball. Die Oberbürgermeisterin ehrte beide mit einem Eintrag ins Goldene Buch der Stadt. Zuvor gab es einen Rundgang im Stadion an der Gellertstraße. Dietmar Hunger dankte der Oberbürgermeisterin nach der Ehrung: »Dem Sport in Chemnitz ist es in Ihrer Amtszeit so gut gegangen, dass es richtig Spaß gemacht hat, Vereinsvorsitzender zu sein.«

Fotos: Kristin Schmidt

Buch der Stadt Chemnitz vorgeschlagen. Vorstandsvorsitzende Kerstin Voitel unterstreicht, dass sich Heinz Kühn, der im Dezember 93 Jahre alt wird, seit acht Jahrzehnten dem Sport und seinem Verein verbunden fühle. Er war 1950 Gründungsmitglied des Betriebssportvereins Turbine Chemnitz und begleitete nun über 60 Jahre in führender Funktion, als Abteilungsleiter

Fußball, die Geschichte des Vereins. Unzählige Kinder und Jugendliche erlernten durch ihn nicht nur den Umgang mit dem Ball sondern allem voran, ein sportliches Miteinander, das Streben nach einem gemeinsamen Ziel zu dem auch Niederlagen gehören. Heinz Kühn genießt großes Ansehen im Fußball und ist für die heutige Spielvereinigung Blau-Weiß Chemnitz 02 e.V. –

im Jahr 2002 hervorgegangen aus der BSV Turbine 1950 und Union 1977 – ein wichtiger Pfeiler. ■

*Futsal ist der offizielle Hallenfußball des Weltverbandes FIFA. Der so genannte »Futebol de Salao« hat seinen Ursprung im südamerikanischen Raum. Inzwischen spielt man Futsal in 90 Ländern der Erde.

Für Chemnitzer Initiativen abstimmen!

Noch bis zum 27. Oktober können Bürgerinnen und Bürger bei der Online-Abstimmung über den Publikumspreis des Deutschen Engagementpreises auf www.deutscher-engagementpreis.de/publikumspreis (www.deutscher-engagementpreis.de/publikumspreis/) für ihre Favoriten von 383 nominierten Personen und Initiativen abstimmen. Die bundesweite Auszeichnung ist mit 10.000 Euro dotiert. Die 50 Erstplatzierten der Abstimmung gewinnen außerdem die Teilnahme an einem Weiterbildungsseminar zu Öffentlichkeitsarbeit. Auch zwei Chemnitzer Projekte stehen zur Wahl und zwar »Die Buntmacher*innen« und »Chemnitz ist weder grau noch braun«.

Letzteres ist eine zivilgesellschaftliche Initiative. Gegründet wurde sie nach den Ereignissen im Sommer 2018. Die Tötung eines Menschen mitten in Chemnitz und die darauf folgenden Proteste und Gegenproteste haben das Bild der Stadt nach außen und nach innen verändert. Die offene Gesellschaft scheint an ihrer Grenze angekommen. Für manche ist sie schon überschritten. Diese Initiative von Unternehmen, Wissenschaft und der Stadtbevölkerung möchte eine breite Diskussion über ein lebenswertes und vielfältiges Chemnitz voranbringen und der Welt vermitteln: Chemnitz ist weder grau noch braun. Die Aktion engagierter Bürger, Unternehmer und Wissenschaftler macht sich stark für eine Stadt, die sich Hass, Gewalt und Intoleranz mit Offenheit und Vielfalt entgegenstellt. Auch das zweite Chemnitzer Projekt »Die Buntmacher*innen« steht für Vielfalt und das Einbinden unterschiedlicher Menschen und Gruppen. Das Credo: »Chemnitz ist eine

Großstadt, die sich mit den Problemen und Anforderungen an eine solche auseinander setzen muss. Die Bewältigung dieser Herausforderungen ist aus unserer Sicht nicht allein Aufgabe der Politik. Jede*r Einzelne ist gefordert, dazu beizutragen.«

Wettbewerb 2020

Es sind schon über 80.000 Stimmen für die Nominierten abgegeben worden. Alle, die beim Online-Voting abstimmen, unterstützen nicht nur die Engagierten, sondern gewinnen mit etwas Glück auch eines von 50 Losen der Deutschen Fernsehlotterie. »Freiwilliges Engagement ist ein unverzichtbares Element unserer freien Gesellschaft. Eine Übersicht über alle Nominierten steht unter www.deutscher-engagementpreis.de/publikumspreis. Für den Dachpreis Deutscher Engagementpreis können ausschließlich die Preisträgerinnen und Preisträger anderer Preise, die freiwilliges Engagement in Deutschland auszeichnen, nominiert werden. In diesem Jahr wurden die bundesweit 383 Nominierten von 162 Ausrichtern von Preisen für bürgerschaftliches Engagement vorgeschlagen. Neben dem Votum der Bürgerinnen und Bürger über den mit 10.000 Euro dotierten Publikumspreis entscheidet eine hochkarätige Fachjury über die Preisträgerinnen und Preisträger in den mit 5.000 Euro dotierten fünf Kategorien »Chancen schaffen«, »Leben bewahren«, »Generationen verbinden«, »Grenzen überwinden« und »Demokratie stärken«. Bekannt gegeben werden die Gewinnerinnen und Gewinner aller sechs Preise bei einer Preisverleihung am 3. Dezember in Berlin. ■

»Schlingel«: Mit 5.000 Euro dotierter Preis der Stadt verliehen

Zum Internationalen Filmfestival für Kinder und junges Publikum »Schlingel« wurde der mit 5.000 Euro dotierte Preis der Stadt Chemnitz an den russischen Beitrag mit dem Titel »Schwesterchen« vergeben. Der Beitrag lief in der Kategorie »Kinderfilm – Vision Mittel- und Osteuropa«.

Die Wahl hatte die »Fachjury Spielfilm international« getroffen, deren Mitglieder waren Beate Biermann (MDR), Katrin Franz (Stadt Chemnitz), Silke Haverkamp (KIKa), Prof. Dr. em. Rüdiger Steinmetz (SLM) und Felix Vanginderhuysen (Generalsekretär ECFA - European Children's Film Association). Vor ihrer Entscheidung sichtete die Jury 17 Filme. Der Preis wurde online verliehen, deshalb wurde er stellvertretend von Egmont Elschner, Vorsitzender des Kulturbeirates der Stadt Chemnitz, übernommen. Die Laudatio hielt die Stadtangestellte Katrin Franz. Egmont Elschner nutzte die Preisverleihung und hielt eine flammende Rede zur Bedeutung des Filmfestivals »Schlingel« und für die Chemnitzer Bewerbung als »Europäische Kulturhauptstadt 2025«.

Der Film führt den Zuschauer in den harten Winter des Jahres 1944 in ein kleines baschkirisches Dorf im Ural. Dort lebt der sechsjährige Jamil mit seiner Mutter und Großmutter. Sein Vater ist, wie alle Männer aus dem Dorf, im Krieg. Sehnsüchtig wartet Jamil auf die Rückkehr seines Vaters und würde lieber heute als morgen mit seinem besten Freund selbst in den Krieg ziehen, um gegen die Nazis zu kämpfen. Eines Tages

bringt seine Mutter nach einer längeren Reise ein fremdes kleines zurückhaltendes und trauriges Mädchen mit. Das ist Oksana – jetzt seine Schwester. Später im Film erfährt der Zuschauer, dass Jamils Vater das ukrainische Mädchen vor den Nazis gerettet hat. Sie ist nun Teil der Familie. Das ist für Jamil neu, aber auch interessant. Er kümmert sich rührend, aufopfernd und verantwortungsvoll um seine »kleine



Schwester«. Als ihm ein Fehler passiert, ist er zutiefst traurig und verzweifelt, fühlt sich von der Familie zurückgesetzt und verlassen. Doch genau in dem Moment kann sich Oksana endlich öffnen und nähert sich Jamil emotional an. Von da an, sind die beiden »Geschwister« unzertrennlich. Der Film beginnt im Winter, umfasst die Feiern im Dorf zum Kriegsende am 8./9. Mai und führt noch etwas weiter in das Frühjahr, in dem – heldenhaftes und zugleich berührendes Happy End – beide tot geglaubte Väter wieder zu ihren Kindern zurückkehren. Sehr tragische Momente, fröhliche

Szenen, aber auch ungewöhnliche Augenblicke hält der Film bereit. Er stimmt den Zuschauer nachdenklich und es erscheint zum Teil unfassbar, unter welchen einfachen Verhältnissen Menschen leben, wie sie sich über Sprachbarrieren hinweg austauschen können, welche Konflikte ausbrechen, wie ungerecht und hart Kinder zum Teil untereinander sein können, um aber am Ende trotzdem zusammenzuhalten. Es werden die Lebensumstände und Traditionen eines anderen Volkes gezeigt. So können die jungen Zuschauer viel lernen über Geschichte, aber auch über die Kultur, in der andere Kinder lebten und leben.

Den Filmemachern ist es gelungen, den Zweiten Weltkrieg zu thematisieren ohne ihn in Bilder zu bringen. Trotzdem erleiden die handelnden Personen großes Leid und schwere Verluste, aber Liebe, Freundschaft und Familie hält die Menschen im wahrsten Sinne des Wortes am Leben. Zutiefst berührt der Film auf einer emotionalen Ebene. Schwere Themen werden mit einer gewissen Leichtigkeit angegangen und dabei ist der Film sehr poetisch und über die gesamte Laufzeit hinweg immer nah bei den Kindern – aus Sicht der Kinder.

Die Fachjury schätzt diesen Film als besonders wertvoll ein. Es ist wichtig, dass er auf weiteren internationalen Festivals gezeigt wird. Auch sollte der Film eine deutsche Synchronisierung erhalten, damit er von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern im Fernsehen oder im Kino gesehen und erlebt werden kann. ■

Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich –

Mittwoch, den 04.11.2020, 19:00 Uhr, Sitzungssaal, Rathaus Einsiedel,
Einsiedler Hauptstraße 79, 09123 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel – öffentlich – vom 06.10.2020 | <ol style="list-style-type: none"> 4. Vorlagen an den Ortschaftsrat
Verwaltung der Informations- und ortsgeschichtlichen Tafeln in der Ortschaft Einsiedel
Vorlage: OR-040/2020
Einreicher: Ortsvorsteher Einsiedel 5. Stellungnahme zu Bauvorhaben im Ortsteil Einsiedel 6. Informationen des Ortsvorstehers | <ol style="list-style-type: none"> 7. Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder 8. Einwohnerfragestunde 9. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Einsiedel <p>Falk Ulbrich // Ortsvorsteher</p> |
|---|--|--|

Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich –

Mittwoch, den 04.11.2020, 18:30 Uhr, Volkshaus Röhrsdorf,
Heinrich-Heine-Straße 7, 09247 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit 2. Feststellung der Tagesordnung 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – vom 16.09.2020 4. Entscheidung über Einwen- | <ol style="list-style-type: none"> 5. Stellungnahmen zu vorliegenden Bauanträgen 6. Diskussion zur Haushaltplanung 2021/2022 7. Information zur Auftaktveranstaltung Linienfindung Chemnitzer Modell Linie 4 8. Beratung zur aktuellen Situation zu Teichen in | <ol style="list-style-type: none"> 9. Informationen des Ortsvorstehers und Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder 10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Röhrsdorf – öffentlich – <p>Hans-Joachim Siegel // Ortsvorsteher</p> |
|---|--|--|

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Chemnitz

Der Umlegungsausschuss der Stadt Chemnitz gibt gemäß § 71 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung bekannt:

Der zum Umlegungsverfahren 74 – „Ortskern Euba“ gemäß § 76 BauGB gefasste

Beschluss Nr. 1/18/009

vom 22. September 2020

betreffend die Flurstücke 155/19 und 155/21 der Gemarkung Euba, Ordnungsnummern 3 und 4 ist am 29.09.2020 unanfechtbar geworden. Der Beschluss tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

mer für Baulandsachen.

Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle der Stadt Chemnitz einzureichen. Für die Antragstellung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. schriftlich oder zur Niederschrift:
Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Stadt Chemnitz, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des o.g. Beschlusses kann innerhalb von sechs Wochen seit der Bekanntmachung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Chemnitz, Kam-

2. auf elektronischem Weg:
Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach an den Empfänger Stadt Chemnitz – Umlegungsausschuss oder den auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationsweg erhoben werden.

Chemnitz, 9. Oktober 2020

gez. **Miko Runkel //**
Vorsitzender des
Umlegungsausschusses

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit – öffentlich –Dienstag, den 03.11.2020, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz**Tagesordnung:**

- | | | |
|---|---|--|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | 4. Verschiedenes | 5. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit – öffentlich – |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 4.1. Mündliche Informationen der Verwaltung | |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit – öffentlich – | 4.2. Fragen der Ausschussmitglieder | |

Miko Runkel //
Bürgermeister**Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich –**Mittwoch, den 04.11.2020, 16:30 Uhr, Stadtverordnetensaal des Rathauses,
Markt 1, 09111 Chemnitz**Tagesordnung:**

- | | | |
|---|--|---|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | Schul- und Sportausschuss Sportförderrichtlinie der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-188/2020
Einreicher: Dezernat 5/Amt 52 | 6.1. Mündliche Informationen der Verwaltung |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 5. Informationsvorlagen an den Schul- und Sportausschuss | 6.2. Fragen der Ausschussmitglieder |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich – vom 30.09.2020 | Konzept zur Nachnutzung der Liegenschaft Am Erfenschlager Bad 13
Vorlage: I-039/2020
Einreicher: Dezernat 5/Amt 52 | 7. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sportausschusses – öffentlich – |
| 4. Beschlussvorlage an den | 6. Verschiedenes | |

Ralph Burghart //
Bürgermeister**Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich –**

Dienstag, den 03.11.2020, 19:30 Uhr, Sitzungsraum Euba, Drosselsteig 2, 09128 Chemnitz

Tagesordnung:

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | 08.09.2020 | 8. Berichte der Ortschaftsräte zu den einzelnen Verantwortungsbereichen |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 4. Informationen des Stadtplanungsamtes | 9. Einwohnerfragestunde |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates Euba – öffentlich – vom | 5. Vorlagen an den Ortschaftsrat | 10. Benennung von zwei Ortschaftsratsmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Euba |
| | Geschäftsordnung des Ortschaftsrates Euba
Vorlage: OR-007/2020
Einreicher: Ortsvorsteher Ortschaftsrat Euba | |
| | 6. Beratung zu Bauanträgen | |
| | 7. Informationen des Ortsvorstehers | |

Thomas Groß //
Ortsvorsteher**Stellenangebot****ARBEITEN IN DER
STADT DER MODERNE**

Wir suchen zum 01.07.2021 für das Rechnungsprüfungsamt in Vollzeit eine/n:

**BAUINGENIEUR/IN
FÜR TECHNISCHE PRÜFUNGEN****Kennziffer: 14/02** Weitere Informationen: Tel.: +49 371 488-1146 o. -1103

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.

Weitere Informationen:
www.chemnitz.de/jobs**Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich –**Donnerstag, den 05.11.2020, 16:30 Uhr, Beratungsraum 647,
BVZ Moritzhof, Bahnhofstraße 53, 09111 Chemnitz**Tagesordnung:**

- | | |
|---|---|
| 1. Eröffnung, Begrüßung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | 5. Verschiedenes |
| 2. Feststellung der Tagesordnung | 5.1. Mündliche Informationen der Verwaltung |
| 3. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich – vom 03.09.2020 | 5.2. Fragen der Ausschussmitglieder |
| 4. Aktuelle Informationen zur Kulturhauptstadtbewerbung | 6. Bestimmung von zwei Ausschussmitgliedern zur Unterzeichnung der Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses – öffentlich – |

i. V. Miko Runkel //
Ralph Burghart
Bürgermeister**Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz****Wartungsverlängerung und Lizenz-
erweiterung Citrix**
Vergabenummer: 10/18/20/058
Auftraggeber: Stadt ChemnitzArt der Vergabe: öffentliches Verfahren
Ausführungsort: Chemnitz**Allgemeine Hinweise zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurleistungen nach VgV Abschnitt 6**

Diese Vergaben werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<https://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de>
sowie im Oberschwellenbereich unter:
<http://simap.ted.europa.eu/>.
Ansprechpartner bei Fragen zu Vergaben von Bauleistungen nach VOB sowie Architekten- & Ingenieurleistungen nach VgV Abschnitt 6 in der Submissionsstelle:
Steffi Reichel, Tel.: 0371 488 3077

Brit Henke, Tel.: 0371 488 3078
Fax: 0371 488 3096
E-Mail: submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Anschrift: Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, Haus A 5. OG Raum A 520
Öffnungszeiten:
Montag bis Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.30 Uhr, Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
<http://www.chemnitz.de>
<http://www.eVergabe.de> und
<http://www.bund.de> sowie im Amtsblatt Chemnitz. Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/unterlagen> unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter <http://www.simap.ted.europa.eu/>.
Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter:
<http://www.chemnitz.de/ausschreibung-ver>

öffentlich.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL:
Frau Beck
Tel.: 0371/ 488 1067
Fax: 0371/ 488 1090
E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
Öffnungszeiten:
Montag - Donnerstag: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Impressum

**HERAUSGEBER**
Stadt Chemnitz
Die Oberbürgermeisterin
SITZ
Markt 1, 09111 Chemnitz**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER TEIL
DES AMTSBLATTES****Chefredakteur**
Matthias Nowak
Redaktion
Monika Ehrenberg
Tel. 0371 488-1533
Fax 0371 488-1595**VERLAG**Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15, 09111 Chemnitz
Tel. 0371 656-20050
Fax 0371 656-27005
Abonnement mtl. 11,- €**GESCHÄFTSFÜHRUNG**
Tobias Schniggenfittig**ANZEIGENTEIL VERANTWORTLICH****Objektleitung**
Kerstin Schindler, Tel. 0371 656-20050
Anzeigenberatung
Petra Holland-Müller, Tel. 0371 656-20053
Reklamationen
Tel. 0371 656-22100
qm@cvd-mediengruppe.de**SATZ // Page Pro Media GmbH – Chemnitz****DRUCK // Chemnitzer Verlag und Druck
GmbH & Co. KG**
**VERTRIEB // VDL Sachsen Holding GmbH & Co.
KG, Winkhoferstraße 20, 09116 Chemnitz**
E-MAIL // amtsblatt@blick.deZur Zeit gilt die Anzeigenpreis-
liste Nr. 14 vom 01.01.2020

Afrikanische Schweinepest – eine Tierseuche mit schwerwiegenden Folgen

Information des Sächsischen Sozialministeriums zur Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Anfang September 2020 wurde die Afrikanische Schweinepest (ASP) erstmals in Deutschland nachgewiesen. Bei einem toten Wildschwein in Brandenburg nahe der Grenze zu Polen hat sich die Tierseuche bestätigt. Dadurch ist auch die Gefahr gestiegen, dass die Seuche nach Sachsen eingeschleppt wird. Während die Krankheit für den Menschen ungefährlich ist, ist sie für Wild- und Hausschweine tödlich.

Zum Schutz der einheimischen Schweinebestände hat die Sächsische Staatsregierung bereits Anfang 2020 beschlossen, eine Wildabwehrbarriere entlang der deutsch-polnischen Grenze zu errichten, nachdem sich in Westpolen die Afrikanische Schweinepest im Wildbestand zunehmend ausbreiten schien. Diese Wildschweinbarriere ist ein ca. 75 Zentimeter hohes Elektronetz mit Duftkomponente. Aufgabe der Barriere ist es, durch optische und tatsächliche Reize Wildschweine in ihrem natürlichen Wanderungsverhalten zu beeinflussen.

Die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Petra Köping: »Es ist für den Freistaat Sachsen und besonders für die Landwirte enorm wichtig, dass wir jede Maßnahme ergreifen, um den

Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest zu erhöhen. Bitte helfen Sie uns dabei!«

Wenn die Afrikanische Schweinepest nach Sachsen kommt, sind die wirtschaftlichen Folgen enorm. Das trifft nicht nur, wie man sich wahrscheinlich in erster Linie vorstellt, die großen Schweinehaltungsbetriebe, sondern eine ganze Reihe von Betrieben, besonders dann, wenn sie in einem Restriktionsgebiet liegen. Hier werden kleine Hobbyhalter genauso wie die großen Mastbetriebe in ihrem Handeln für mehrere Monate eingeschränkt. Doch das ist noch nicht alles, denn die Afrikanische Schweinepest trifft ja nicht nur den Schweinehalter, sondern auch die Betriebe und Firmen, die mit den Bauern in einer Geschäftsbeziehung stehen, zum Beispiel Transportunternehmen, Futtermittelhersteller, Schlachtereien sowie fleischverarbeitenden Betriebe mit ihren Angestellten. Dazu gehören auch Tierärzte, Besamungstechniker, Tiergesundheitsaufseher, Tiergesundheitskontrolleure, Veterinärassistenten, Veterinäringenieure, Veterinärtechniker und eine ganze Anzahl weiterer Berufe, die mit der Landwirtschaft und der Tierhaltung zu tun haben.

Aus diesem Grund ist es von enormer Bedeutung, die Afrikanische Schweinepest nicht nach Sachsen

zu bringen!

Ihre Mithilfe wird benötigt!

Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung:

- Wanderer, Pilze- oder Beeren-sammler, Urlauber oder Pendler sollten idealerweise die betroffenen Regionen jetzt meiden.
- Wildschweine kennen keine Grenzen, deshalb an Rast- und Parkplätzen Speisereste nur in wildschweinsicheren, verschließbaren Müllbehältern entsorgen oder bis zur nächsten sicheren Entsorgungsmöglichkeit mitnehmen!
- Bitte melden Sie Wildschweinkadaver! Bitte wenden Sie sich an Ihr regional zuständiges Veterinäramt. Auch jede Polizeidienststelle, Gemeindeverwaltung, Straßen-/Autobahnmeisterei, Forstdienststelle und der Jagdausübungsberechtigte nimmt/nimmt Ihre Meldung entgegen.
- Bei Kontakt zum Kadaver, müssen Kleidung und Schuhe gründlich gereinigt, ggf. auch desinfiziert werden. Da das Virus bei 56 °C 70 Minuten und bei 60 °C 20 Minuten überlebt, sollten entsprechende Waschprogramme gewählt werden. Weder Wald noch Schweinestall sollten mit ungereinigter Kleidung betreten werden.

chungs- und Veterinäramt der Stadt Chemnitz, Düsseldorf Platz 1, 09111 Chemnitz, Tel. 0371 488 3999, Fax: 0371 488 3999, email: vetamt@stadt-chemnitz.de zur Verfügung.



STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT



Für Fragen und Hinweise steht Ihnen das Lebensmittelüberwa-

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Aufstellungsbeschlusses sowie erneute öffentliche Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/58 Marienberger-/Saidenbachstraße

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität in seiner Sitzung am 08.09.2020 Folgendes beschlossen hat:

1. Der Aufstellungsbeschluss vom 24.09.2002 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 02/58 Wohngebiet „Am Schwanenteich“/Olbernhauer Straße (B-349/2002), der Beschluss vom 30.01.2007 über die erneute Auslegung der Planung für die Bauabschnitte zwei und drei (B-47/2007) sowie der Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses und die erneute Auslegung vom 19.03.2019 (B-062/2019) werden wie folgt geändert:
Der räumliche Geltungsbereich umfasst gemäß Planzeichnung das gesamte Flurstück 453/88 der Gemarkung Altchemnitz.
2. Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 02/58 „Marienberger-/Saidenbachstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) in der Fassung vom 28.07.2020, sowie der Begründung zum Bebauungsplan werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB (vereinfachtes Verfahren) aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Planentwurf mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

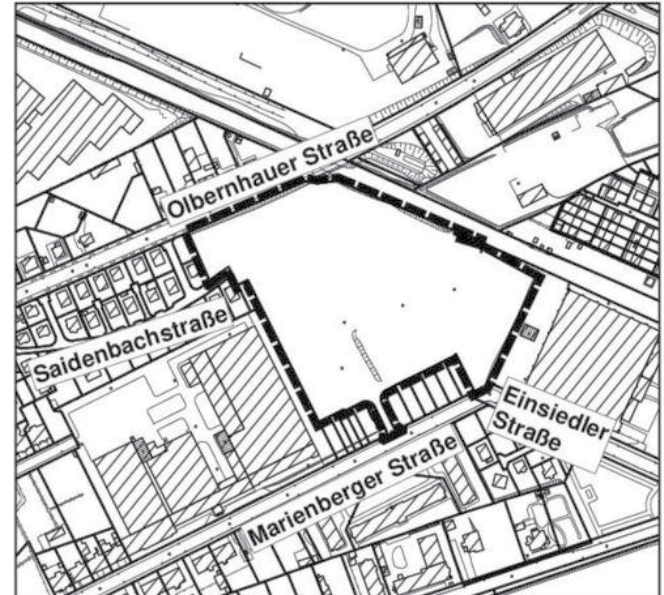
- der Landesdirektion Sachsen vom 06.06.2019,
- des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 11.06.2019,
- des Planungsverbandes Region Chemnitz vom 20.05.2019,
- des BUND vom 14.06.2019 sowie
- des Umweltamtes der Stadt Chemnitz vom 02.03.2017, 29.08.2019, 17.04.2020 und 11.06.2020

werden nach § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum **vom 02.11.2020 bis 02.12.2020** im Eingangsbereich des Neuen Technischen Rathauses, Friedens-

platz 1 während der nachfolgend genannten Zeiten öffentlich ausgelegt:

montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
donnerstags von 8.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
freitags von 8.30 - 12.00 Uhr
Während dieser Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich im Stadtplanungsamt oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. **Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist vor einem persönlichen Kontakt immer eine Terminvereinbarung per Telefon (0371 488-6101) oder E-Mail (stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de) erforderlich.**

Postanschrift:
Stadt Chemnitz
Stadtplanungsamt
09106 Chemnitz
E-Mail: stadtplanungsamt@stadt-chemnitz.de
Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB im oben genannten Zeitraum im Internet unter www.chemnitz.de/oeffentliche_auslegungen sowie im Landesportal Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de einsehbar.
Stellungnahmen, die nicht recht-



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/58 „Marienberger- /Saidenbachstraße“

Gemarkung: Altchemnitz

 **Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans**

zeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmä-

ßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Chemnitz, den 16.10.2020

gez. **Börries Butenop** //
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Absage der 11. Bildungsmesse der Stadt Chemnitz

Aufgrund der hohen Infektionszahlen sowie der erneuten Überschreitung des Corona-Warnwertes muss, unter Einhaltung der erlassenen Allgemeinverfügung der Stadt Chemnitz vom 19. Oktober 2020, die für den 14. November 2020 geplante 11. Bildungsmesse der Stadt Chemnitz abgesagt werden. Das Schulamt prüft derzeit alternative Angebote für die betroffenen Eltern und Sorgeberechtigten der Klassenstufen drei und vier an Grundschulen.

Öffentliche Bekanntmachung über Fundsachen

Nachstehende Gegenstände wurden im Fundbüro im **Monat Juni 2020** abgeliefert.

Die Verlierer werden gemäß §§ 980, 981 BGB hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen ab Datum dieser Bekanntmachung ihre Rechte im Bürgerhaus „Am Wall“ Fundbüro, Düsseldorf Platz 1, Telefon 0371 488-3388, geltend zu machen.

Öffnungszeiten:

Montag und Freitag

8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag

8.30 Uhr – 18.00 Uhr

Damit der Infektionsschutz gewährleistet wird, ist immer eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Chemnitz, den 30.10.2020

18 Fahrräder, 1 Kinderhandtasche, 1 Geschenkkarton, 10 Geldbörsen, 1 Handgelenktasche, 1 Ladebox Kopfhörer, 17 Handys, 2 Beutel Haushaltsbedarf, 2 Kaffeevollautomaten, 7 Autoschlüssel, 1 Beutel 1 Paar Schuhe, 1 Hörgerät, 7 Schlüsselbünde, 1 Beutel Luftpumpe, 1 Kettensäge, 9 Brillen, 1 Beutel Arbeitsschutzschuhe, 1 Stichsäge, 8 Sonnenbrillen, 4 Beutel Bekleidung, 1 Digitalkamera, 3 Armbanduhren, 1 Beutel Badesachen, 1 Headset, 18 Schirme, 11 Mützen & Basecaps, 4 elektrische Zahnbürsten, 1 Handtasche, 1 Paar Handschuhe, 1 Pfeifen-Etui, 10 Rucksäcke, 10 Jacken, 2 Plüschtiere, 3 Hipster Beutel, 6 Pullover, 1 Spielzeug-Quad